

Schlesische Feuerwehr Zeitung

Erscheint monatlich 2 mal und zwar am 1. und 15. jeden Monats. Bezugspreis vierteljährlich 1.25 RM. Die „Schlesische Feuerwehrzeitung“ ist in die Postzeitungsliste eingetragen. Infektionspreis $\frac{1}{4}$ Seite 120 RM., Teile dementsprechend. Zur Zeit ist Anzeigenpreislste Nummer 2 gültig

Verlag und Herausgeber: Ober- und Niederschlesischer Provinzial-Feuerwehrverband. Verantwortlicher Schrift- und Anzeigenleiter: Alois Beck, Reiffe, Königstr. 24, Fernruf 2811. Druck: Deutsche Ostpost, Gleiwitz, Teuchertsstraße 16. Redaktionsschluß: 5 Tage vor dem Erscheinungstag.

Die „Schlesische Feuerwehrzeitung“ kann bei jedem Postamt bestellt werden. Verlag: „Schlesische Feuerwehrzeitung Reiffe“. DR.: II./35: 5300 Exemplare monatlich. Die Schriftleitung und der Verlag übernehmen für unverlangt eingelangte Manuskripte und Bilder keine Gewähr.

1. Jahrgang

Reiffe, den 1. Oktober 1935

Nummer 13

Altes Kammereigebäude
mit Rathhausturm in Reiffe,
dem Sitz der Oberschlesischen
Feuerwehrschule

Erbaut 1372

Turmhöhe 89 Meter



Foto: Raßmann, Reiffe

Dipl. Ing. Karl **Kieslich**

früher Gebr. Kieslich

Gegründet 1868

Patschkau Fernsprecher Nr. 7

Feuerwehrgeräte und Utensilien

Ausrüstungsstücke

Stahlhelme Gurte, Beile, Uniformen, Abzeichen, Rauchschutzgeräte, Sanitäts - Ausrüstungen

Hochdruckschläuche

roh Hanf, Hanf-Flachs und gummiert

Silber-Flachs-Schläuche

hochwertige Normqualitäten

Kupplungen — Strahlrohre — Verteiler

Mechanische **Kieslich-Leitern**

Schiebe- und Hakenleitern

Schlauch- und Hydrantenwagen

Alle Ersatzteile zu Kieslich-Geräten

Reparaturen schnell und preiswert

Richard Schatz

Spezial-Geschäft für erstklassige Feuerwehr-Artikel

Breslau 23, Goethestr. 144

Empfiehlt sich zum Bezuge von:

**Uniformen, Stahlhelmen,
Koppel m. Schulterriemen
Steigergurten mit Beilen
und Taschen, Leitern aller
Art, Schlauchwagen u.s.w.**

**Extraprima Hochdruckschläuche, roh u. gummiert
sowie sämtliche Armaturen**

zu den billigsten Preisen
bei günstigsten Zahlungsbedingungen

Fordern Sie bitte meinen neuesten Katalog an!



Gustav **LEWALL**

Breslau 2, Palmstraße 41

liefert Ihnen zu den bekannt günstigen
Preisen und Zahlungsbedingungen

**Feuerwehr- Ausrüstungen, Schläuche
und Armaturen, Gasmasken
und Sauerstoffgeräte
Schlauchwagen und Leitern**



Seit mehr als 30 Jahren

Spezialgeschäft im Feuerwehrbedarf



Bekanntmachungen und Mitteilungen

Zum Kreisfeuerwehrführer ernannt

Laut Erlaß des Regierungspräsidenten in Oppeln (I 42, Nr. 111 II) vom 20. September 1935 ist der Bezirkschornsteinfegermeister Anton Schukalla, Gleiwitz, zum Kreisfeuerwehrführer des Kreisfeuerwehrverbandes Gleiwitz-Stadt ernannt worden.

Durch Verfügung des Landrates des Kreises Tost-Gleiwitz (R. VI. A. Nr. 1261) ist der Hauptbrandmeister Ernst Schimekth, Laband, zum Kreisfeuerwehrführer des Kreisfeuerwehrverbandes Tost-Gleiwitz ernannt worden.

Lehrgänge an der Niederschlesischen Feuerwehrschule in Waldenburg

Maschinisten:

vom 13. 10. bis 19. 10. 35,

Führer ländlicher Wehren:

vom 20. 10. bis 26. 10. 35,

vom 27. 10. bis 2. 11. 35,

vom 3. 11. bis 9. 11. 35,

Zeugwarte von Stadt und Land:

vom 10. 11. bis 16. 11. 35,

vom 17. 11. bis 23. 11. 35,

Amtswehrführer:

vom 24. 11. bis 30. 11. 35,

Unterführer städtischer Wehren:

vom 1. 12. bis 7. 12. 35,

Vorgesetzten für Provinzial-Feuersozietät:

vom 8. 12. bis 22. 12. 35.

Verteilungsplan für Kurse erfolgt wie bisher unmittelbar an die Kreiswehrführer.

Warme Wäsche ist mitzubringen.

Lehrgänge an der Oberschlesischen Feuerwehrschule in Reisse

Nach Beendigung des dreiwöchigen Sonderlehrganges für hauptamtliche Brandschauer schloß sich ein Spezial-Lehrgang für die ober-schlesischen Bezirkschornsteinfegermeister an, so daß ab 8. 9. 35 folgender Lehrplan in Kraft tritt.

Maschinisten:

vom 3. 10. bis 5. 10. 35,

Lösch- und Halblöschzugführer:

vom 6. 10. bis 12. 10. 35,

Werksfeuerwehren:

vom 13. 10. bis 19. 10. 35,

Speziallehrgang für Führer anderer Verbände:

vom 20. 10. bis 26. 10. 35,

Exerziermeister:

vom 27. 10. bis 31. 10. 35 (vier Tage),

Kreisfeuerwehrführer:

vom 3. 11. bis 9. 11. 35,

Führer von Amtswehren:

vom 10. 11. bis 16. 11. 35,

vom 17. 11. bis 23. 11. 35,

Hauptamtliche Brandschauer:

vom 24. 11. bis 30. 11. 35,

Führer von städtischen Feuerwehren:

vom 1. 12. bis 7. 12. 35,

Sachbearbeiter des Feuerlöschwesens

bei den Stadtverwaltungen und Landkreisen:

vom 8. 12. bis 14. 12. 35.

Der erste Tag eines jeden Lehrganges gilt als Anreisetag. Anmeldungen sind schon jetzt einzureichen.

Warme Wäsche ist mitzubringen.

Von den Lösch- und Halblöschzugführern, die bis zum 31. März 1936 die Schulen nicht besucht haben, werden die Ernennungsurkunden zurückgefordert.

Gauerbier

Provinzialfeuerwehrführer

Ein Jahr Oberschlesische Feuerweherschule

Sämtliche Fotos stammen aus dem Archiv der Feuerweherschule Reiffe

Es berührt uns eigen dieses Wort: „Ein Jahr Oberschlesische Feuerweherschule“, denn noch allzu deutlich und gegenwärtig lebt in uns der Augenblick, als der Oberpräsident am 16. September 1934 die Schule in die Hände des Direktors, Stabsleiter Bed, zu treuer Obhut legte. Fast kann es noch kein Jahr her sein, daß die Schule ihre Pforten für den ersten Kursus öffnete, und wiederum läßt sich die Schule, die auf altem, historischen Boden erstanden ist, und in der in streng friderizianischem Geiste Männer geschult werden, einsatzbereit zu einem Kampf auf Leben und Tod, nicht mehr aus dem Stadtbild wegdenken. Sie hat sich ihre Daseinsberechtigung erkämpft, und in Hunderten von Fällen ist

Begleiter war, sondern auch die Innenausstattung und sonstige Eigenschaften wurden als ideal anerkannt und übernommen. Ministerialrat Dr. Kerstiens, der als Vertreter des preußischen Innenministers im Sommer der Oberschlesischen Feuerweherschule einen Besuch abstattete und an einer Abschlußprüfung für Gas- und Luftschutzreferenten teilnahm, fand nur Worte der vollsten Anerkennung für Schüler, Lehrer und Schule. Welche Bedeutung der Schule auch von anderer Seite zugemessen wird, zeigen die Besichtigungen der Volks- und Höheren Schulen, durch Arbeitsgemeinschaften an Land- und Amtsgerichten, und nicht zuletzt der Formationen, die die Verbundenheit der Feuerwehr



Bild von links oben und rechts unten:
Teilanfsichten des Speisesaales, links unten: Billard
mit Erfrischungsraum in der Feuerweherschule Reiffe

es erwiesen, wie recht es war, solche Schulen zu errichten. 1400 schlesische Feuerwehrkameraden haben in diesem Jahr die Schule durchlaufen, sie lernten den Geist und die Aufgaben kennen, die der heutige Staat von ihnen fordert. Alles das, was sie ihren Wehren in der Heimat übermitteln sollen, bringt ihnen die Oberschlesische Feuerweherschule in ihren Kursen besonders nahe. Welche Entwicklung und welchen Schicksalsweg die Schule während ihres ersten Lebensjahres gegangen ist, wollen wir im folgenden einmal festhalten. Außerlich hat die Schule das Gesicht während ihres ersten Lebensjahres wenig geändert. Auch innerlich ist sie im Prinzip die gleiche geblieben. D. h. rein bautechnisch gesehen. Daß die Ausgestaltung der einzelnen Räume im Laufe der Zeit etwas anheimelnder wurde, beweist am besten die schmucke Ausgestaltung des Casinos. Aber nicht nur für das leibliche Wohl der Kursteilnehmer ist gesorgt worden, sondern das Hauptaugenmerk des Direktors richtete sich jeweils auf die Feuererscheinungen auf dem Markt der Brandbekämpfung, des Gas- und Luftschutzes und des vorbeugenden Feuererschutzes. Diese drei Gebiete sind es hauptsächlich, die dem Unterricht an der Oberschlesischen Feuerweherschule Richtung und Führung geben. Da die Schule in Reiffe als Erste in Deutschland nach dem neuen Feuerlöschgesetz gebaut wurde, war sie für viele Schulen in den anderen Provinzen richtungsgebend. Nicht nur daß die Baupläne eingefordert wurden und ihre Finanzierung deren

mit ihnen selbst ausdrückt. In diesem Zusammenhang sei auf den Sondertkursus verwiesen, der viele ober-schlesische SA- und SS-Führer auf der Schule vereinigte, um auch sie mit dem Gedanken der Brandbekämpfung und Erhaltung von Volksvermögen vertraut zu machen.

Werfen wir einen Blick auf die statistische Zusammenstellung der einzelnen Lehrgänge.

37. Lehrgang mit 43 Teilnehmern.

Bisherige Gesamtzahl der Teilnehmer an den Lehrgängen 1477.
Teilnahme an Bränden: 12.

Bisherige Lehrgänge und Teilnehmerzahl:

Lehrgänge	Bezeichnung der Lehrgänge	Teilnehmerzahl
3	Kreisfeuerwehrführer	120
4	Führer der Amtswehren	128
19	Führer der Ortswehren	742
2	Exerziermeister	54
3	Maschinisten	132
1	Gas- und Luftschutzreferenten	59
1	Hauptamtliche Brandschauer	20
4	Spezial-Lehrgänge	222

Mit diesen Lehrgängen schließt die Schule ihre Bilanz für das erste Jahr. Es nahmen also im Durchschnitt an jedem Kursus 40 Schüler teil. Besonders zu erwähnen wäre an dieser Stelle



Sonderlehrgang eines Teils der Oberschlesischen Schornsteinfegermeister an der Oberschlesischen Feuerwehrschule in Reisse

noch, daß durch das Gesetz über die Hauptamtliche Brandschau die Sommerferien zum Teil in Wegfall kamen, da sich dieser Kurfus gerade zu dieser Zeit am besten abwickeln ließ.

Zu Bränden konnte die Schule zwölfmal ausrücken. Daß sie dabei ihren Mann gestanden hat, ist wohl kaum zu bezweifeln, da sie doch immer mit Führern und bestgeschulten Kräften sich wirksam einzusetzen vermochte. Dabei ist vielleicht erwähnenswert, daß die Schule für jede Motorspritze einen Motorvorspannwagen stellen kann, so daß sie in der Lage ist, mit sechs Halblöschzügen auszurücken. Es ist nicht aus der Schule geplaudert, wenn ich hier noch mitteile, daß die Schule in Kürze eine große

Automobilspitze und einen automobilen Pionier- und Rettungsgerätemagen bekommt.

Welcher Beliebtheit sich die Schule bei ihren Teilnehmern erfreut, das beweisen die vielen humorvollen Verse, die an den Kameradschaftsabenden vom Stapel gelassen werden.

An dieser Stelle sei auch einmal derer gedacht, die in uneigennütziger Weise ihre Kenntnisse und ihre Zeit in den Dienst der Feuerwehren und der Schule stellen. Neben den an der Schule hauptamtlich beschäftigten Lehrkräften stellt Kolonnenarzt des Roten Kreuzes, Dr. Frömsdorff, im Sinne der NSV unter dem Motto: „Jeder Feuerwehrmann ein Retter!“ seine Erfah-



Rettungsübungen an der Feuerwehrschule Reisse.

Bild oben Abseilen mit Rettungsseilen.

Bild unten ein Absprung in das Sprungtuch.

Bild rechts Gasspüren im Sprengtrichter



rungen auf dem Gebiete der Ersten Hilfe unseren schlesischen Feuerwehrkameraden zur Verfügung. Desgleichen bereichern die Stunden, die der Wehrführer von Cosel, Kamerad Fißel, an der Schule abhält, die Kenntnisse der Kurpfister erheblich. Nicht zuletzt stellt Kamerad Rektor Zalar, Oppeln, sein tiefgehendes Wissen in allen Versicherungsarten, über die er die Schüler in einigen Stunden unterrichtet, in den Dienst der Schule.

Der Führer beider Verbände, Provinzialfeuerwehrführer Sauerbier, wird es nie versäumen, bei der Abschlußprüfung der einzelnen Kurse persönlich dabeizusein. Auch seiner tatkräftigen Unterstützung ist sich die Schule immer bewußt. Der fürsorglichste Förderer der Schule ist unser alter Kämpfer und Parteigenosse Landeshauptmann Joachim Adamczyk und mit ihm der Generaldirektor Schulpig von der Oberschlesischen Provinzial-Feuer-
sozietät. Unermüdblich ist ihr Bestreben, die Schule und ihren weiteren Aufstieg mit allen Mitteln zu fördern.



Beim schwierigen Gasdienst in der Gaskriegsstrecke

Eine Photoabteilung wird sich in Zukunft in den Dienst des Unterrichts stellen, um mit eigenen Aufnahmen von Löschwasserstellen, Gerätehäusern, Brandobjekten, Waldbränden und deren Bekämpfung, wie gesagt mit allem, was der Feuerwehrdienst erfordert, die Lehrstunden wirksam und lebensnah zu unterstützen. Im besonderen wird dem Sanitätswesen in der Zukunft auch



mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden, vielleicht, daß in eigenen Sanitätskursen einzelne Wehrmitglieder zu besonderen Feuerwehrsanitätären herangebildet werden können, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Die Hilfsmittel, die die Schule dafür bereits zur Verfügung hält, könnten mancher Sanitätskolonne zu großer Ehre gereichen.

Weiter beabsichtigen verschiedene Landräte, die Amtsvorsteher ihres Wirkungsbereiches zu einer eintägigen Schulung nach Reiffe zu senden, damit auch diese die Wichtigkeit der Feuerwehr und ihre Aufgaben richtig kennen lernen. Oberbürgermeister Leuschner (Oppeln) als Bezirksgruppenführer des Reichsluftschutzbundes beabsichtigt, die Luftschutzleiter seines Amtsgebietes ebenfalls auf der Feuerwehrschule zu einem Lehrgang zusammenzuziehen.

Ebenso werden künftig die jungen Schornsteinfegermeister an einem 14tägigen feuerwehrtechnischen Lehrgang, den sie früher bei der Berufsfeuerwehr in Breslau durchlaufen mußten, an der Oberschlesischen Feuerwehrschule teilnehmen. So reiht sich ein Lehrgang an den anderen. Die Aufgaben wachsen und mit ihnen wächst die Schule und wird zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel in der Erhaltung und der Sorge um deutsches Volksvermögen. Deshalb wünschen wir ihr auch von dieser Stelle eine weitere aussichtsreiche Zukunft. Gott zu Ehr, dem Nächsten zur Wehr!
Schm.

fachliche Artikel

Kein Brandstifter kann deutscher Bauer sein

Von Dr. Beck, Berlin

„Der Bauer muß ehrbar sein“. So will es unser nationalsozialistischer Staat. Er hat diesen Satz mit seiner Einfachheit und Wucht, aber auch mit seiner weittragenden und vielfältigen Bedeutung für den Bauernstand im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (§ 15 Abs. 1) zum Gesetz erhoben. Er schließt all' das ein, was der nationalsozialistische Staat außerhalb der rein fachlichen Befähigung an Leistung und Pflichterfüllung, bäuerlicher Haltung und Gesinnung, Treue zur Scholle und Verantwortlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Geschlechts auf dieser Scholle verlangt.

Nur wer in diesem Sinne ehrbar und außerdem fähig ist, den Erbhof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, ist b a u e r n f ä h i g. Der Besitz oder Nichtbesitz der Bauernfähigkeit ist für den Inhaber eines Bauernhofes mithin von allererster Be-

deutung. Hier liegt das Fundament für die Stellung des Bauern im Reichsnährstande und im ganzen Volke.

Das sieht man sofort, wenn man sich die schwerwiegenden Folgen vor Augen hält, welche der V e r l u s t der Bauernfähigkeit nach sich zieht. Wer die Bauernfähigkeit verliert, wer also nicht mehr ehrbar ist, hat damit zu rechnen, daß ihm die Verwaltung und Nutznießung des Hofes und vielleicht sogar das Eigentum am Hofe entzogen wird; dann kann nämlich das besonders eingesetzte Anerbengericht auf Antrag des Landeshauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dem (früheren) Bauern entziehen und für dauernd oder auf Zeit auf andere übertragen, nämlich auf den Ehegatten des (früheren) Bauern oder auf denjenigen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre (§ 15 Abs. II d. Reichserbhofgesetzes). Man bezeichne dies als „kleine Abmeierung“.

Der Abgemeinerte kann zur Räumung des Hofes verurteilt werden und zur Herausgabe an denjenigen, dem die Verwaltung und Nutzung übertragen worden ist. — Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, z. B. nicht ehrbar, so kann das Anerbengericht dem Bauern das Eigentum auf Antrag des Reichsbauernführers entziehen und es auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen (sogenannte „große Abmeierung“). Das Eigentum geht über, so bald der Übertragungsbeschluss rechtskräftig ist, sobald er also nicht mehr durch Rechtsmittel angefochten werden kann. Wer die Bauernfähigkeit verliert, darf sich auch nicht mehr „Bauer“ nennen.

Wir sehen hieraus mit aller Deutlichkeit, daß nur derjenige die deutsche Scholle als Bauer pflügen darf, der die Ehre hoch hält. Wir meinen damit nicht nur die Ehre, die jeder einzelne unbescholtene Mann ohnedies besitzt, nicht nur seine gesellschaftlich-sittliche Ehre also, sondern vor allem die Ehre des ganzen Bauernstandes. Sie steht neben der gesellschaftlich-sittlichen Ehre des einzelnen und mit ihr in Wechselwirkung. Der Bauer ist ehrbar, wenn er die Standesehre und die gesellschaftliche Ehre besitzt. Er verliert die gesellschaftliche Ehre durch gemeine Verbrechen und durch entehrende Strafen (z. B. Verurteilung zu Zuchthaus). Wann verliert er die Standesehre? Hierzu ist folgendes zu sagen:

Unser nationalsozialistischer Staat hat jeden seiner Bürger in einen Stand eingegliedert. Jedem ist darin sein Platz zugeteilt. Jedem Stande selbst ist vom Führer und seinen Beauftragten eine bestimmte Aufgabe zugewiesen, die ihn zu einem lebendigen Gliede der Volksgesamtheit und im Staate macht und ihm zugleich die Prägung einer über den einzelnen gehobenen sittlichen Gesamtpersönlichkeit verleiht. Damit ergibt sich aber für den einzelnen Bauern, das einzelne Mitglied dieses Standes, die sittliche Pflicht, die Aufgabe des Standes — jeder an seinem Platz zu erfüllen. Auf der Erfüllung der Pflichten, die dem einzelnen im Rahmen des Standes gegenüber dem Stande und damit gegenüber der Volksgesamtheit obliegen, beruht die Ehrbarkeit des einzelnen Standesgenossen. Wer seine Standespflicht nicht erfüllt, verliert seine Standesehre und ist im Rahmen des Standes nicht mehr ehrbar.

Ueber die Erfüllung dieser Pflicht durch den einzelnen, von der die Ehre des Standes abhängt, machen überall die eingesehten Standesgerichte. Ihrer Rechtsprechung ist die Herausbildung bestimmter allgemein-gültiger Standesauffassungen überlassen worden. Sie haben bereits in einer ganzen Anzahl von Fällen bindende und weittragende Entscheidungen darüber erlassen, was mit der bäuerlichen Ehrbarkeit im einzelnen Falle vereinbar ist oder nicht. Neuerdings hat das Erbhofgericht beim Oberlandesgericht Nürnberg in einem Beschluß vom 13. Februar 1935 (abgedruckt in der jur. Wochenschrift S. 2383) zum ersten Male die Frage entschieden, ob ein Bauer, der sich der Brandstiftung schuldig macht oder früher schuldig gemacht hat, noch weiter Bauer sein kann. Das Erbhofgericht hat dies entschieden verneint. Es stellt, den Grundsatz auf: Ein Bauer, der wegen Brandstiftung bestraft ist, ist nicht ehrbar, auch wenn ihm vom Strafgericht seinerzeit mildernde Umstände zuerkannt worden sind.

Diese Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr war folgendes vorausgegangen: Ein Bauer und seine Ehe-

frau waren vor Erlass des Reichserbhofgesetzes wegen Brandstiftung in Tateinheit mit Betrug und Betrugsversuch bestraft worden, und zwar der Bauer zu 3 Jahren, seine Frau zu 7 Monaten Gefängnis. Der Bauer und seine Frau hatten in der zu dem Anwesen des Bauern gehörigen Scheune Feuer angelegt. Dem Brande war die Scheune und ein nahe dabei liegender Schuppen mit eingebauten Schweineställen zum Opfer gefallen. Der Feuerversicherungsgesellschaft gegenüber hatten der Bauer und seine Frau wahrheitswidrig eine Reihe von Gegenständen im Gesamtwerte von über 1000 RM als mitverbrannt oder als durch den Brand beschädigt bezeichnet. Die Versicherungsgesellschaft hatte sich täuschen lassen und hatte unter Anerkennung auch der Entschädigungspflicht für die überhaupt nicht verbrannten Sachen dem Bauern eine Entschädigungssumme ausgezahlt. Bei einer späteren Untersuchung kam das Verbrechen jedoch an den Tag; der Bauer und seine Frau wurden als Brandstifter und Betrüger entlarvt und gestanden die Tat zum Teil selbst ein. In dem Strafverfahren, das natürlich sofort eingeleitet worden war, hatte das Gericht dem Bauern zugutegehalten, daß er seelisch etwas krankhaft veranlagt sei. Nur so ist es zu erklären, daß das Strafgericht nur zu der oben genannten Gefängnisstrafe und nicht zu einer weit schwereren Strafe gelangt ist, was durchaus am Platze gewesen wäre.

Das Erbhofgericht, dem nunmehr die Frage vorgelegt wurde, ob solche Bauersleute noch ehrbar seien, hat es entschieden abgelehnt, die Milde, die ausnahmsweise vom Strafgericht geübt worden war, auch bei seiner Entscheidung walten zu lassen. Es führte hierzu vielmehr aus: „Wenn man alle Milderungsgründe für die Handlungen berücksichtigt, so bleibt doch bestehen, daß Brandstiftung zu den schlimmsten Verbrechen gehört, das auch gerade von Bauern als besonders gefährlich und verabscheuungswürdig angesehen wird. Wollte man einen Brandstifter, weil ihm für seine Straftat bei Erlassung des Strafurteils mildernde Umstände zugebilligt worden sind, für bauernfähig erklären, so müßte dies auf den Ehrbegriff des Bauern verwüstend wirken“.

Die Entscheidung macht also keinen Unterschied, ob die Brandstiftung vor dem Erlass des Reichserbhofgesetzes begangen worden ist oder später, sondern sagt allgemein: Der Brandstifter kann nie Bauer sein.

Die Entscheidung knüpft ihre Folgen, nämlich die Anerkennung der Ehrbarkeit, auch nicht an die Höhe der Strafe. Es ist also gleichgültig, ob der Brandstifter zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden ist und ob er diese Strafe, die ihm vom Gericht auferlegt worden ist, verbüßt hat oder nicht. Entscheidend ist vielmehr ganz allgemein die Tatsache der Bestrafung wegen Brandstiftung, also die Handlung, die zur Bestrafung führte und die Gesinnung, der Charakter, auf die man bei dem Bauern nach einer solchen Bestrafung schließen muß. Sie sind für einen deutschen Bauern ein Ding der Unmöglichkeit.

Da in dem vom Erbhofgericht beim Oberlandesgericht Nürnberg entschiedenen Falle die Ehefrau des Bauern durch ihre Verurteilung wegen Brandstiftung ebenfalls die Bauernfähigkeit verloren hat, wird der dort in Frage kommende Erbhof weder dem Bauern noch der Ehefrau des Bauern gelassen werden können, sondern auf den zu übertragen sein, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe

sein würde. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls nicht bauernfähig, so verliert der Bauer u. U. durch seine und seiner Ehefrau Verurteilung wegen Brandstiftung den Erbhof, kommt also um Haus und Hof.

So hart dies auch erscheint, wenn man sich lediglich das Schicksal des betroffenen Einzelnen vor Augen führt, so muß man der Entscheidung doch zur Wahrung der Ehre des ganzen Bauernstandes beipflichten. Es wird und muß jedem Bauern daran liegen, Mitglieder des Standes, die gegen die Standesehre verstoßen, zu entfernen. An den Begriff der

bäuerlichen Ehrbarkeit muß von vornherein ein strenger Maßstab angelegt werden, wie er in unseren alten Bauerngeschlechtern zu Hause war, die unserem Volke so viele urwüchsig und gesunde Kraft geschenkt haben. Die bäuerliche Ehrbarkeit darf nicht abgeschwächt und verwässert werden. Damit würde den Bestrebungen zur Erhaltung und Hebung des gesunden Bauerntums, die zum Erlaß des Reichserbhofgesetzes geführt haben, aufs stärkste entgegengearbeitet und das Reichserbhofgesetz in seinem segensreichen Wirken an einem Angelpunkt seiner Wirksamkeit beraubt.

Der Betrieb der Feuerwehr in der Reichsversicherungsordnung

Von Assessor Franz Schweighäuser in Essen

Nach § 537 Abs. 1 Nr. 4a RVO unterliegt der Gewerbeunfallversicherung „der Betrieb der Feuerwehren“. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt, umfaßt der Betrieb der Feuerwehren alle Tätigkeiten und Hilfsdienste, die freiwillig oder zufolge Aufforderung der Feuerwehr bei einem Brand oder anderen Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehr entfaltet werden. Jede einzelne Person, die solche Dienste leistet, tritt in den versicherten Betrieb der Feuerwehr ein. Das muß zum Beispiel auch bei einem wegen verdächtiger Rauchentwicklung nur vermuteten Brand gelten. Unzutreffend ist daher die Auffassung, daß der Betrieb der Feuerwehren eine Vereinigung mehrerer Personen zum Zwecke der Brandbekämpfung erfordere, daß er also erst entstehe, wenn alle Angehörigen der Feuerwehr zur Brandhilfe zusammengerufen seien, nicht aber schon, wenn eine einzelne Person — gleichviel ob als Mitglied der Feuerwehr oder nicht — tätig werden oder nicht, um sich zu vergewissern, ob ein Brand ausgebrochen sei und ob sie selbst ihn löschen könne oder die Feuerwehr alarmieren solle. Dem entspricht es, wenn das bayerische Landesversicherungsamt in der Entscheidung vom 25. Oktober 1933 (Breithaupt Bd. 23, Seite 491) ausführt, in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall habe K. solche geleistet. Er sei als Feuerwehrmann, sogar als leitende Persönlichkeit (Adjutant) der Ortsfeuerwehr herbeigerufen worden und zu dem Zweck in Tätigkeit getreten, den vermuteten Brand möglichst rasch zu löschen. Von einem bloßen Gefälligkeitsdienst, den er dem Hausbesitzer hätte leisten wollen und der, wie der Unfallversicherungsverband meine, deshalb dem landwirtschaftlichen Betrieb des K. zuzurechnen sei, könne keine Rede sein. K. habe als Feuerwehrmann in Ausübung seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung dienstlich Feuerhilfe geleistet und sei auf Grund der seit 1. Juli 1928 geltenden Vorschrift des § 537 Abs. 1 Nr. 4a RVO in den versicherten Betrieb der Feuerwehr eingetreten. Für seinen Unfall sei daher nach § 627 RVO der Unfallversicherungsverband entschädigungspflichtig. Durch Urteil vom 19. 10. 32 hat das Reichsversicherungsamt übrigens sogar den Unfall eines Feuerwehrmanns für entschädigungspflichtig erachtet, der die Feuerlöschfähigkeit gegen die Anordnung der Leistung der Löscharbeiten fortsetzte. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Schmiedemeister G., der Mitglied und Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr war, hatte sich bei einem Waldbrand eine tödliche Rauchvergiftung dadurch zugezogen, daß er den wiederholten Aufforderungen der Leitung der Löscharbeiten, seinen Stand-

punkt wegen der Lebensgefahr zu verlassen, nicht Folge leistete. Die Entschädigungspflicht der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehr der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, des nach Art. 37 des dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 zuständigen Versicherungsträgers, käme hiernach nur dann nicht in Frage, wenn der Verstorbene sich zur Zeit seines Unfalles von dem Feuerwehrbetrieb losgelöst hätte. Eine Lösung vom Feuerwehrbetrieb hat das Reichsversicherungsamt aber nicht anerkennen können. Nach § 544 Abs. 2 RVO schließt verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus. Eine Lösung vom Betrieb kann daher nicht eintreten, wenn ein Feuerwehrmann die Feuerlöschfähigkeit gegen den Willen und die Anordnung der Leitung fortsetzt, sofern es sich weiter um die Feuerlöschfähigkeit handelt. Nur dann würde er sich von dem Betrieb lösen, wenn besondere betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten derartig eingewirkt hätten, daß die Beziehung seiner Tätigkeit zum Betrieb bei der Bewertung der Unfallursachen als unerheblich ausgeschieden werden müßte. Davon kann aber keine Rede sein, wenn, wie im vorliegenden Falle es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß betriebsfremde Zwecke den Verunglückten veranlaßt haben können, die Feuerlöscharbeiten entgegen der Weisung der Feuerwehrleitung fortzusetzen. Wenn er dabei auch vielleicht die Absicht gehabt haben mag, seine eigene Waldparzelle vor dem Feuer zu schützen, so handelt es sich doch weiter auch um eine Feuerlöschfähigkeit, die dem Feuerwehrbetrieb zugehört. Danach hat zwar der Verstorbene durch sein langes Verweilen seine Gesundheit fahrlässigerweise auf das Spiel gesetzt, er hat sich aber trotz seines Verhaltens nicht von dem Feuerwehrbetrieb gelöst.

Auch Absperrungsmaßnahmen durch die Feuerwehr anläßlich eines Kraftwagenunglücks sind als Tätigkeiten anzusehen, die im Rahmen eines Feuerwehrbetriebes liegen. Denn neben der eigentlichen Feuerlöschfähigkeit gehört auch die Bekämpfung anderer Notstände und Unglücksfälle zu den Aufgaben der Feuerwehr. Ist bei dieser Sachlage lediglich streitig, ob der Unfall des Verletzten deshalb nicht dem Feuerwehrbetrieb zugerechnet werden kann, weil Absperrmaßnahmen nicht von der Feuerwehrleitung erfolgen müssen, so ist zu berücksichtigen, daß Feuerwehrangehörige auch dann im Betrieb der Feuerwehr tätig sind, wenn sie von sich aus, das heißt, ohne erst eine Weisung ihrer Vorgesetzten abzuwarten, Maßnahmen vornehmen, die sie nach Lage der Sache für dringend

Das deutsche Wort der Woche

Ein ganz eitles Fremdwort ist informieren. Wir sagen unterrichten oder verständigen. Informationen sind Nachrichten, Auskünfte, Aufklärungen, Mitteilungen, Belehrungen, Weisungen, Unterlagen, Erkundigungen, Quellen.

Das Wort Kombination haben wir nicht mehr nötig. Wir sagen Vermutung; in anderen Fällen kommen die deutschen Wörter Zusammenstellung, Vereinigung, Verknüpfung, Verbindung, Möglichkeit, Berechnung, Mischung, Gemisch in Betracht.

erforderlich erachten müssen und die geeignet sind, Schäden von Menschen und Sachen abzuwehren. Eine gegenteilige Auffassung würde die oft ausschlaggebenden Maßnahmen der Hilfeleistung gerade bei Freiwilligen Feuerwehren an kleineren Orten ohne Versicherungsschutz lassen. Der Auffassung, daß in solchen Fällen der Versicherungsschutz Platz greift, steht auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nicht entgegen, da es sich insbesondere in der Entscheidung Cull 32 Seite 685 nicht um Maßnahmen ausgebildeter Feuerwehrleute, sondern um das Tätigwerden freiwilliger Helfer gehandelt hat, bei denen wesentlich weitergehende Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn der Feuerwehrbetrieb mit etwaigen Unfällen derartiger Helfer belastet werden soll. Namentlich aber greift der Versicherungsschutz Platz, wenn die Absperrtätigkeit des Verunglückten zurzeit des Unfalls bereits unter der Oberleitung des Polizeihauptwachtmeisters stand. In dieser Hinsicht bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken, eine Tätigkeit noch dem Feuerwehrbetrieb zuzurechnen, wenn die Feuerwehr von der Polizei zur Hilfeleistung herangezogen worden ist und diese, nachdem sie die Oberleitung der gesamten Maßnahmen übernommen hat, die Unterstützung der Feuerwehr ausdrücklich oder stillschweigend billigte. Es besteht auch kein Anlaß, diese Grundsätze dann unberücksichtigt zu lassen, wenn die Polizei nicht über die Feuerwehr Hilfskräfte angefordert, sondern einzelne Feuerwehrangehörige unmittelbar herangezogen hat. Vorausgesetzt ist dabei nur, daß die betreffenden tatsächlich in ihrer Eigenschaft als Feuerwehrangehörige von der Polizei in Anspruch genommen worden sind.

Zum Feuerwehrbetrieb gehört auch die Aufräumung der Brandstätte, wenn sie auf Antrag des Feuerwehrkommandos von der Polizeibehörde angeordnet ist und unter Aufsicht der Feuerwehrbehörde durchgeführt wird. Erhält dabei der Verletzte, der Hilfe geleistet hat, keine Entschädigung, weil er ohnedem arbeitslos war, so war es doch für ihn eine von der Gemeinde und Ortspolizeibehörde angeordnete Pflichtarbeit. Danach kann die Auffassung, daß in einem solchen Fall die Aufräumarbeiten nicht dem versicherten Feuerwehrbetrieb, sondern dem landwirtschaftlichen Betrieb des Brandleiters, dem sie diente, zuzurechnen ist, nicht gebilligt werden. Die Aufräumung ist in einem solchen Falle nur aus feuerpolizeilichen Gründen, nämlich auf Antrag und unter Leitung der Feuerwehr angeordnet und durchgeführt worden zu dem Zweck, ein Wiederaufflackern und Umsichgreifen des Feuers zu verhüten. Sie war daher ein Teil der technischen Feuerwehrarbeit, die noch nicht beendet war. Sie war deshalb auch als Teil des

Betriebs der Feuerwehr nach § 537 Abs. 1 Nr. 4a, 627 beim Unfallversicherungsverband versichert. Uebrigens wäre, auch wenn dies nicht zuträfe, der Unfallversicherungsverband nach den § 628, 683, 783 RVD gleichwohl entschädigungspflichtig. Die Aufräumarbeiten müßten, wenn sie nicht zum Feuerwehrbetrieb gerechnet würden, als eine von der Gemeinde auf eigene Rechnung und Gefahr betriebene Eigenbauarbeit angesehen werden, bei der der Verletzte als Fronarbeiter im Dienste der Gemeinde tätig geworden ist.

Dagegen vertritt das Reichsversicherungsamt die Anschauung, daß die von der Polizeibehörde mit der Brandschau beauftragten Personen gegen Unfälle nach den Vorschriften der RVD nicht versichert sind. Die mit der Brandschau verbundene Tätigkeit gehört nicht zum Betrieb der Feuerwehr im Sinne des § 537 Abs. 1 Nr. 4a. Eine Versicherung nach § 546 RVD käme nur in Frage für Personen, die hauptsächlich in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe usw. bei eben derselben Person oder Stelle beschäftigt sind, die sie mit der Brandschau beauftragt. Aus sonstigen Vorschriften läßt sich ein Versicherungsschutz für die mit der Brandschau beschäftigten Personen nicht ableiten. Endlich unterliegt nach der Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsversicherungsamts, nicht jede eigentwirtschaftliche Einrichtung, die zugleich im Interesse des Feuerwehrbetriebes liegt, der Unfallversicherung. Demgemäß hat das Reichsversicherungsamt am 19. April 1934 auf Anfrage einer Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren folgende Antwort erteilt: Das Reichsversicherungsamt vermöge der Auffassung, daß jede eigentwirtschaftliche Einrichtung, die zugleich auch im Interesse des Feuerwehrbetriebes liegt, grundsätzlich den Versicherungsschutz genießt, in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Es verweise auf seinen Bescheid vom 22. Juli 1933 und möchte auch nicht unerwähnt lassen, daß der Vorstand der Unfallversicherungskassen für Feuerwehren der Provinz B. in einem Schreiben vom 18. Dezember 1933 folgende Auffassung vertreten hat: der Eintritt in den Betrieb der Feuerwehr hätte erst erfolgen können, nachdem die Feuerwehr an der Brandstelle erschienen war. Der Uebernahme irgend einer Haftung der Kasse für Personen, die sich ohne Aufforderung von zuständiger Stelle sozusagen als erste Hilfe mit der Bekämpfung eines Brandes befassen ohne irgend welche Gewähr dafür, daß sie dies in sachgemäßer und zweckmäßiger Weise tun, müßte notwendig zu unabsehbaren Folgen führen. Das Reichsversicherungsamt hat dieser Auffassung vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege zugestimmt.



Unser von allen Kameraden hochgeschätzter

Ehrenbrandmeister

Paul Klee

ist am 13. September in ein besseres Jenseits abgerufen worden. Seine Treue und Aufopferung in fast 40-jährigem Dienst für die Allgemeinheit, war immer für uns alle vorbildlich und das Andenken dieses edlen Kameraden wird uns unvergeßlich sein.

Freiwillige Feuerwehr Oels

Halter, Hauptbrandmeister

Kreisfeuerwehrverband Oels

Richter, Kreisfeuerwehrführer

Am 13. August 1935 starb unser Ehrenbrandmeister

Herr Schmiedemeister

Julius Beier

Der Verstorbene war Mitbegründer und langjähriger Brandmeister der Wehr und hat über 40 Jahre treu und uneigennützig uns zur Seite, und damit im Dienste der Allgemeinheit gestanden.

Wir betrauern den Heimgang des Entschlafenen und werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Friedland, den 14. August 1935

Freiwillige Feuerwehr, e. V., Friedland

Die schlesischen Feuerwehren

*decken ihren Bedarf nur
bei unseren Inserenten !!!*

Internationaler Kongreß für Feuerschutz und Rettungswesen in Dresden

(Schluß.)

Nach diesen Begrüßungsansprachen bereitete der Feuerwehrverband Frankreichs dem Dresdener Branddirektor Ortloph eine besondere Ehrung durch die Ernennung zum Ehrenmitglied; der Deputierte André Breton, der Generalkommissar der Feuer- und Sicherheitsausstellung Paris, überreichte ihm Diplom und Abzeichen und dazu noch eine Bronze, die den Dienst des Feuerwehrmannes symbolisch darstellt.

Danach begannen die fachwissenschaftlichen Vorträge. Als erster gab Oberbranddirektor Wagner, Berlin, einen Überblick über die nationalsozialistische Reform des Feuerschutzes. Ueber interessante Untersuchungen mit dem Grad der Brennbarkeit und Explosionskraft von Zelluloid berichtete ein Vortrag von Dr. Ernst Erdely, Raab (Ungarn). Dann demonstrierte Branddirektor Lude, Berlin-Siemensstadt, an Hand von Lichtbildern die Sicherheitsmaßnahmen in Malereien und Spritzlackierungen industrieller Betriebe.

Im Anschluß an die Eröffnungsfeier führte Oberbürgermeister Börner die Vertreter der Reichsregierung durch die Jahreschau, wobei Branddirektor Ortloph die fachlichen Erläuterungen gab. Sowohl Generalleutnant der Landespolizei Daluge wie Staatssekretär Milch besichtigten mit großem Interesse die vielseitigen Gebiete der Ausstellung und gaben ihrer uneingeschränkten Anerkennung wiederholt Ausdruck.

Anläßlich des Kongresses fanden am Dienstagmittag auf dem Steigerhausplatz Sondervorführungen der Dresdener Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr statt. Die Jugendfeuerwehr eröffnete das umfangreiche Programm mit Übungen an Steckleitern und mit einer Löschübung. Es folgte nun die Löschung eines Brandes durch die sieben Freiwilligen Feuerwehren Dresdens unter Leitung von Bau-

meister Voigt, dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Bad Weißer Hirsch. Diese Übung zeigte, welch wertvoller Helfer die Freiwilligen Feuerwehren im Kampfe gegen die Feuergefahr sind.

Die Dresdener Berufsfeuerwehr führte anschließend Übungen mit 36 Hafenleitern aus und zeigte sodann, unter Annahme eines durch Explosion entstandenen Fabrikbrandes, die Löschmöglichkeit mit dem modernen Feuerlöschgerät. Sehr anschaulich waren die Löschübungen an entrümpelten und nicht entrümpelten Bodenkammern. Das Spezialgebiet der Benzin- und Delbrandbekämpfung wurde in zahlreichen Übungen vor Augen geführt. Den Abschluß der Übungen bildeten riesige Schaumfontänen. Die Gäste zeigten sich außerordentlich befriedigt und spendeten den ausgezeichnet durchgeführten Übungen lebhaften Beifall.

Den festlichen Abschluß des ersten Tages des Internationalen Kongresses für Feuerschutz und Rettungswesen bildete ein Empfang in den Festräumen des Rathauses. Oberbürgermeister Börner konnte eine stattliche Versammlung im großen Sitzungssaal des Rathauses begrüßen; jeden einzelnen Gast bewillkommnete er beim Kommen mit herzlichen Worten. Vollzählig waren die zu dem Kongreß anwesenden ausländischen Feuerwehrhoffiziere erschienen, auch das Konsularkorps war fast vollzählig vertreten. Man sah ferner unter anderen Staatsminister Ramps, Generalleutnant der Landespolizei Daluge, Generalmajor Raschid, Bürgermeister Dr. Kluge; auch Kreisleiter Walter war gekommen und viele Vertreter der Reichs-, Staats- und Stadtbehörden nahmen an dem Empfange teil.

Oberbürgermeister Börner fand für seine Gäste herzliche begrüßende Worte. Er begrüßte die Erschienenen namens der

Landeshauptstadt und ihrer Einwohnerschaft auf das herzlichste. Er erinnerte an die Schlussworte seiner Rede im Hygiene-Museum, in denen er gebeten hatte, neben der fachlichen Arbeit auch die Schönheiten zu nutzen, die die Kunststadt Dresden bietet. Die Gäste würden aber auch feststellen können, daß man weiterbaue, um diese Schönheiten nicht unbenutzt liegen zu lassen. Darauf wandte sich der Redner an den Präsidenten Poudroux, der in wohlwollender und liebenswürdiger Weise den Anstoß dazu gegeben habe, daß die Tagung des Internationalen Komitees in Dresden stattfinde. Als bleibende Erinnerung überreichte er ihm unter dem lebhaften Beifall der Versammelten eine schöne Radierung von Dresden, deren Schöpfer Walter Zeising ist. Präsident Poudroux dankte für die Ehrung, die wohl ihm nicht persönlich, sondern dem Internationalen Komitee zu gelten habe. Er kenne viele Deutsche und habe sich viel um deutsche Dinge gekümmert, dabei aber den Eindruck gewonnen, daß es schade gewesen sei, daß wir uns als Gegner gegenübergestanden hätten.

In angeregtem Gedankenaustausch blieb man noch längere Zeit vereint. Der Abend schloß ein kameradschaftliches Band um alle Gäste und hat unserem Vaterlande bestimmt viele neue Freunde zugeführt. Die Fachvorträge nahmen am nächsten Tage ihren Fortgang.

An unseren Führer wurde von dem Vorsitzenden zu Beginn des zweiten Verhandlungstages folgendes Telegramm gerichtet:

„Im Namen der Delegierten von 17 Ländern, welche auf dem Internationalen Kongreß der Feuerwehrleute in Dresden vertreten sind, habe ich die Ehre, Ihnen den Ausdruck unserer Hochachtung zu übermitteln und Ihnen zu danken für das Interesse, welches Sie unseren Arbeiten entgegengebracht haben.

Der Präsident: General Poudroux.“

Der von seinem Amt als Vizepräsident des Internationalen Komitees zurücktretende Ehrenpräsident des Slavischen Feuerwehrverbandes, Adolf Seidl (Prag), wurde zum lebenslangen Ehrenmitglied ernannt. Präsident Seidl ist 56 Jahre lang im praktischen Feuerwehrdienst tätig.

Anschließend hielt Landesbranddirektor Eder, München, einen Vortrag über das Thema: „Das Feuer, eine Unterrichtsstudie für Feuerwehrleute“. Darauf sprach der Kommandant des Feuerwehrkorps in Rom, Dr. ing. Benuto Benuti, über den neuen Pionierkraftwagen. In einem nächsten Vortrag schilderte Direktor Haase-Lampe von den Dragger-Werken in Lübeck die Entwicklung der lungen-automatischen Sauerstoffdosierung in den Gaschutzgeräten.

Am dritten Kongrestag hielt Oberbaurat Dipl.-Ingenieur Müller, Düsseldorf, einen Vortrag über die Entwicklung des Luftschäumlöschverfahrens. Anschließend sprach Baurat Dipl.-Ingenieur Rohsan, Berlin, über den heutigen Stand der Feuer-sicherheit in Theatern. Branddirektor Friis, Kopenhagen, schilderte in einem ungemein fesselnden Vortrag die Bekämpfung von Kirchturmbränden.

In einer Schlussansprache unterstrich General Poudroux den Erfolg des Kongresses und würdigte nochmals die Bedeutung der Ausstellung „Der Rote Hahn“. Mit warm empfundenen Worten dankte er für die herzliche Aufnahme in Dresden, die alle Erwartungen übertroffen habe, und schloß mit den besten Wünschen für die Zukunft des deutschen Volkes. Er hatte dann noch Gelegenheit, den Delegierten von zwei Telegrammen des Führers und Reichskanzlers und des Reichsministers Dr. Goebbels Kenntnis zu geben. Der Führer hat auf den Gruß des Präsidenten drahtlich wie folgt geantwortet:

„Ich danke Ihnen, Herr General, und den Herren Delegierten der 17 vertretenen Länder verbindlich für Ihr freundliches Gedenken. Ich wünsche Ihren Beratungen besten Erfolg für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf diesem für das Allgemeinwohl so wichtigen Gebiet.

Adolf Hitler, Deutscher Reichskanzler.“

Minister Dr. Goebbels drachtete:

„Dem Kongreß für Feuerschutz und Rettungswesen wünsche ich erfolgreichen Verlauf und volles Gelingen. Möge die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiete dazu führen, daß auch gefährliche Brände politischer Art, die den Frieden der Völker bedrohen, ebenso erfolgreich bekämpft werden, wie die Gewalten der Natur.“

Am Nachmittag legte General Poudroux, begleitet von dem Präsidenten des Oesterreichischen Feuerwehrverbandes, Dr. Lampl, und dem Präsidenten des Tschechoslowakischen Feuerwehrverbandes, Roupach, im Namen der „Fédération des Sapeurs Pompiers Français“ und des Internationalen Komitees Kränze am Ehrenmal der Dresdner Regimenter nieder.

Ein Ausflug in die Sächsische Schweiz mit einem Besuch von Bad Schandau beschloß die Dresdner Veranstaltungen des Kongresses.

Verzeichnis der Normen für das Feuerwehrwesen nach dem Stande im August 1935

I. Endgültige Normblätter,

zu beziehen beim Beuth-Verlag, GmbH., Berlin SW 19, Dresdener Straße 97.

FEN	100	Handdruckspritzen, Pumpwerk,
„	1100	Handdruckspritzen, Pumpwerk; Bedingungen für die Herstellung,
„	104	Drehleitern für Hand- und Pferdezug, zulässige Belastung,
„	105	Drehleitern, Kraftwagen, zulässige Belastung,
„	106	Druckschläuche,
„	1106	Druckschläuche, Bedingungen für die Herstellung,
„	1106	(Beiblatt) Druckschläuche, Behandlungsvorschriften,
„	170	Vierteilige Steckleiter,
„	175	Klappleiter,
„	200	Wasserlieferungen aus Strahlrohrmundstücken,
„	212	Großer Schlammfang für Feuerlöschteiche,
„	224	Mönch, zugleich Saugschacht für Feuerlöschteiche,
„	340	Kupplungsschlüssel,
„	460	Feuerwehrbrant,

DIN	3221	Unterflurhydrant für Feuerlöschzwecke,
„	3222	Ueberflurhydrant für Feuerlöschzwecke.

II. Endgültige Normblätter,

im Druck befindlich und demnächst vom Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 19, Dresdener Straße 97, zu beziehen.

FEN	103	Feuerlöschkreiselpumpen, Benennungen,
„	210	Feuerlöschteich (800 m ³ und 1800 m ³),
„	211	Feuerlöschteich mit befestigter Böschung, vereinfachte Ausführung,
„	301	D-Druckkupplung für 25 mm (Durchmesser) Schlauch,
„	302	C-Druckkupplung für 52 mm (Durchmesser) Schlauch,
„	303	B-Druckkupplung für 75 mm (Durchmesser) Schlauch,
„	304	B-Saugkupplung,
„	305	A-Saugkupplung,
„	306	D-Festkupplung,
„	307	C-Festkupplung,
„	308	B-Festkupplung,
„	309	A-Festkupplung,

- FEN 311 C-Blindkupplung,
 " 312 B-Blindkupplung,
 " 313 A-Blindkupplung,
 " 525 Ueberdruckmesser und Unterdruck-Ueberdruckmesser für Kraftspritzen,
 " 526 Ueberdruckmesser und Unterdruck-Ueberdruckmesser, Zifferblätter,
 " 527 Ueberdruckmesser und Unterdruck-Ueberdruckmesser, Technische Liefervorschriften.

III. Endgültige Normblätter,

in etwa zwei Monaten im Deuth-Verlag GmbH., Berlin, SW 19, Dresdener Straße 97, zu beziehen.

- FEN 107 Saugschläuche,
 " 1107 Saugschläuche, Bedingungen für Herstellung und Abnahme,
 " 1107 (Beiblatt) Saugschläuche, Behandlungsvorschriften,
 " 140 Fangleinen, Bedingungen für Herstellung, Abnahme und Behandlung,
 " 150 Hafengurt einschließlich Vorschriften für Herstellung und Behandlung,
 " 160 Saugkorb,
 " 180 Dreiteilige Schieberleiter,
 " 181 Zweiteilige Schieberleiter,
 " 241 Unterflurbrunnenständer,
 " 315 Umfaßstück A/B,
 " 316 Umfaßstück B/C,
 " 350 Fährbare Schlauchhaspel,
 " 351 Tragbare Schlauchhaspel,
 " 360 Verteiler,
 " 361 Sammelstück,
 " 370 Standrohr für Unterflurhydrant mit Doppelkrümmer,
 " 400 Kasten, Vorschriften für die Herstellung,
 " 401 Kasten für Handwerkzeug,
 " 402 Kasten für Starkstromwerkzeug,
 " 403 Kasten für Fackeln,
 " 404 Kasten für Verbandzeug,
 " 470 Feuerwehrbeil,
 " 560 Tragbare Kraftspritze 400 und 800 l/min, Vorschriften für Herstellung und Abnahme.

IV. Normblattentwürfe.

- FEN 20 Sprungtuch,
 " 30 Kübelspritze für Wasserlieferung, Bedingungen für die Herstellung,
 " 40 C-Strahlrohr, Vorschriften für die Herstellung,
 " 50 B-Strahlrohr, Vorschriften für die Herstellung,
 " 130 Hafenleiter, Hafen,
 " 131 Hafenleiter, Leiter,
 " 132 Hafenleiter, Bedingungen für die Herstellung und Abnahme,
 " 213 Kleiner Schlammfang und Fettabscheider für Feuerlöschteiche,
 " 220 Feuerlöschrohrbrunnen (Flachspiegelbrunnen), Bedingungen für die Herstellung,
 " 242 Ueberflurbrunnenständer,
 " 450 Einreißhaken,
 " 451 Aufsteckkupplung und Stiel-Einreißhaken, Sägen, Bergungshaken,
 " 500 Kraftfahrspitze 1500 l/min, Vorschriften für Herstellung und Abnahme,
 " 510 Kraftfahrspitze 1500 l/min, Richtlinien für den Aufbau,
 " 520 Kraftfahrspitze 2500 l/min, Vorschriften für Herstellung und Abnahme,
 " 550 Kraftfahrdrehleiter von 26 m Leiterlänge, Vorschriften für Herstellung und Abnahme,
 " 551 Kraftfahrdrehleiter von 22 m Leiterlänge, Vorschriften für Herstellung und Abnahme,
 " 570 Einachs-Löschfahrzeug, Vorschriften für die Herstellung,
 " 580 Einachs-Löschfahrzeug, Baumaße,
 " 610 Signalthorn.

Aus den Verbänden

Kreisfeuerwehrverband Liegnitz-Land

Unter zahlreicher Beteiligung der Bevölkerung von Parchwitz und Umgegend und unter Teilnahme von etwa 600 Feuerwehrkameraden aus Stadt- und Landkreis Liegnitz und den benachbarten Kreisen beging die Freiwillige Feuerwehr Parchwitz am 1. September 1935 in Verbindung mit dem 29. Kreisfeuerwehrverbandstage des Kreisfeuerwehrverbandes Liegnitz-Land die Feier ihres 50jährigen Bestehens.

Die Tagung wurde eingeleitet durch einen am 31. August abgehaltenen Übungsmarsch und Kameradschaftsabend der Parchwitzer Wehr. Am 1. September früh 6 Uhr war Wecken, um 7 Uhr Flaggenparade und Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal. Pünktlich um 8 Uhr fand eine große Übung der Parchwitzer Wehr unter Zuziehung vier benachbarter Halblöschzüge und unter Einsatz des zivilen Luftschutzes der Ortsgruppe Parchwitz des Reichsluftschutzbundes statt. Bei dieser Übung wurden mehrere Handfeuerlöcher und zehn Schlauchleitungen in Tätigkeit gesetzt und gezeigt, daß auch bei einer größeren Brandkatastrophe ausreichender Feuerschutz gewährleistet ist. Die nach Schluß der Übung durch den Gruppenführer, Branddirektor Schneeweiß, Liegnitz, und den Leiter des zivilen Luftschutzes von Liegnitz Stadt und Land, Studienrat Dr. Bruch, Liegnitz, abgehaltene Kritik ergab, daß von allen beteiligten Wehren und von der Organisation des zivilen Luftschutzes Parchwitz gut gearbeitet worden ist. Die Übung zeigte besonders, wie auch die Frauen ihrer Aufgabe im Luftschutzdienst durchaus gewachsen sind.

Pünktlich um 9 Uhr fand die Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes im großen Saale des „Gasthofes zum Kronprinzen“ unter starker Beteiligung sämtlicher Wehren des Landkreises Liegnitz statt.

Kreisfeuerwehrführer Kosche begrüßte die Gäste, insbesondere Landrat Kühn, den Vertreter der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät, Abteilungsdirektor Rechenberg, den Vertreter des Provinzialfeuerwehrführers Branddirektor Schneeweiß, Liegnitz, die Vertreter der Nachbarverbände und -Wehren Lüben, Neumarkt, Maltzsch, Steinau und Wohlau sowie eine Anzahl Amtsvorsteher und Bürgermeister und die Mitglieder des Kreis-ausschusses.

Nach Erstattung des Tätigkeitsberichts durch den Kreisfeuerwehrführer Kosche hielt Landrat Kühn eine Ansprache an die Versammlungsteilnehmer, in der er seiner Freude über den sehr guten Besuch des Kreisverbandstages Ausdruck gab. Der Landrat erinnerte daran, daß die Beseitigung der Wassernot eine der dringendsten Aufgaben sei. Um die Schlagfertigkeit der Wehren zu prüfen, werden im Oktober und November unermutete Alarmierungen durch den Landrat vorgenommen werden.

Der Vertreter der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät, Abteilungsleiter Rechenberg, wurde gebeten, in Anbetracht der durch die Dürre verursachten großen Not, den Wehren und Gemeinden des Landkreises Liegnitz vorzugsweise mit Beihilfen zu helfen.

Nach einem ehrenden Gedenken der in den Jahren 1934/35 verstorbenen Kameraden widmete Landrat Kühn zum Schluß dem Fachwart des Kreisfeuerwehrverbandes, Branddirektor Abel, Liegnitz, herzliche Worte zu seinem kürzlich begangenen 40jährigen Dienstjubiläum als freiwilliger Feuerwehrmann.

Abteilungsdirektor Rechenberg von der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät überbrachte die Glückwünsche der Sozietät zum Verbandstag und für die Jubelwehre Parchwitz. Er betonte, daß die Sozietät immer bemüht sei, zu helfen, wo es nur möglich ist. Auch der Feuersozietät sei bekannt, daß der Landkreis Liegnitz infolge der Dürre große Not leide, es möge aber auch daran gedacht werden, daß die armen Grenzkreise,

wie Ramlau, Groß-Wartenberg usw., bevorzugter Hilfe bedürfen.

Als Jubiläumsspende der Provinzial-Feuersozietät wurde der Wehr Parchwitz zur Anschaffung einer Schiebeleiter eine geschenktweise Beihilfe von 100,— Mark zugesagt.

Anschließend erstattete der Pressewart, Kreisobersekretär Stumpfe, die Kassenberichte und trug den Haushaltsplan für 1935 vor. Dem Kreisfeuerwehrführer wurde für die Jahresrechnungen 1934 Entlastung erteilt. Alle Versicherungsfragen wurden kurz, aber eingehend behandelt, ebenso der Schriftverkehr mit dem Provinzialfeuerwehrverbande.

Fachwart Abel, Liegnitz, hielt einen technischen Vortrag, in Sonderheit über die Tätigkeit der Feuerwehr im Luftschutzdienst.

Der nächste Verbandstag im Jahre 1936 wird in Mertschütz abgehalten werden. Mit einem dreifachen Sieg Heil auf den Führer wurde die Hauptversammlung geschlossen.

Nach der Hauptversammlung fanden Exerzierübungen der Wehr Parchwitz und vier benachbarter Halblöschzüge unter Leitung von Kreisexerziermeister Rindler, Parchwitz, statt. Diese Übungen zeigten, daß in den Wehren des Landkreises Liegnitz noch der alte gute Geist herrscht. Landrat Kühn und Gruppenführer Schneeweiß zollten dem Kreisexerziermeister Rindler und den an den Übungen beteiligten Kameraden größte Anerkennung.

Nach der Mittagspause traten auf dem Sportplatz weit über 500 Kameraden an. Dem Festmarsch durch die Stadt und einem Vorbeimarsch vor den Ehrengästen auf dem Ring folgten auf dem Festplatz in dem wunderschönen Schloßpark von Parchwitz Begrüßungsansprachen des Bürgermeisters Stein und des Landrats Kühn. Letzterer überreichte der Jubelwehr Parchwitz als Geschenk des Kreises sechs Stahlhelme. Diesem Festakte folgte eine kurze Dienstbesprechung sämtlicher Wehrführer im Saale der Gauführerschule, welcher Landrat Kühn, Kreisleiter Klieber und Gruppenführer Schneeweiß beizwohnten.

Nach den Tagungen und Übungen fand im Schloßpark ein kameradschaftliches Beisammensein statt.

Appell des Feuerwehrverbandes Falkenberg OG.

Der Kreisfeuerwehrführer des Kreises Falkenberg OG. hatte den Kreisfeuerwehrverband für Sonntag, den 15. September d. Js. zu einem Appell nach Falkenberg befohlen, um dem Provinzial-Feuerwehrführer gegenüber Zeugnis abzulegen über die Fortschritte, die im letzten Jahre in der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren in Auswirkung des neuen Feuerlöschgesetzes erreicht werden konnten. Aus dem Gedanken heraus, daß die Leistungsfähigkeit jedes Verbandes im wesentlichen von dem Grade seiner Disziplin beherrscht wird, war im vergangenen Jahre besondere Sorgfalt auf den Fußdienst der Freiwilligen Feuerwehren verwendet worden. Von ihren Heimorten mußten die Freiwilligen Feuerwehren löschzug- und amtswehrweise geschlossen in geordneter Fahrt anfahren und sich innerhalb der Stadt Falkenberg stets in geschlossenem Zuge bewegen. Beachtenswert war hierbei, daß die beiden Amtswehren Puschine und Dambrau ihre Spielmannszüge mitführten und so der Marsch durch Musik belebt werden konnte. Wo die Musik fehlte, erklangen fröhliche Marschlieder, die von dem Geiste zeugten, der die Freiwilligen Feuerwehren im Dritten Reich beherrscht.

Um 9,30 Uhr war die Aufstellung des Kreisfeuerwehrverbandes auf der Schützenhauswiese in drei Zugkolonnen ent-

sprechend den Löschbezirken des Kreises vollendet, und Kreisfeuerwehrführer Strauß konnte dem Vertreter des Oberschlesischen Provinzial-Feuerwehrverbandes, Direktor Bedt, Reiffe, den Kreisfeuerwehrverband Falkenberg mit 82 Führern und 718 Mann, in Gesamtstärke 800 Mann, als angetreten melden. Bei der Gesamtstärke des Kreisfeuerwehrverbandes von 1330 Mann wurde festgestellt, daß, wie befohlen, genau 60 Prozent angetreten waren, da 40 Prozent als örtlicher Feuerschutz in den Standorten verbleiben mußten.

Der Eindruck, den die Aufstellung erweckte, kann als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Nach kurzen Begrüßungsworten wurde die Besichtigung der einzelnen Amtswehren vorgenommen. Jede Amtswehr mußte bestimmte Übungen im Fußdienst vorführen und ihren Ausbildungsgrad unter Beweis stellen. Nachdem nunmehr die 22 Amtswehren des Kreises ihr Können im Fußdienst gezeigt hatten, kam das Geräte-Exerzieren an die Reihe. Die Amtswehr Falkenberg zeigte die Durchführung des dreiteiligen Löschangriffs. Mit einem verhältnismäßig kleinen Trupp von nur neun Mann und einem Führer ist hier die Möglichkeit gegeben, nacheinander bis zu drei Strahlrohren einzusetzen. Ferner exerzierten die Amtswehren Tillowitz und Falkenberg noch an der Handdruckspitze und an der mechanischen Leiter.

Nach einer Mittagspause von 12 bis 14 Uhr, in der die Freiwilligen Feuerwehren mit Speckbraten bewirtet wurden, trat der Kreisfeuerwehrverband ausschließlich der Amtswehren Falkenberg und Tillowitz zum Einmarsch auf den Ring im Schützenhaus an. Der stattliche Zug wurde eröffnet durch den Spielmannszug des Sturmbannes der SA III/63, dem die Kapelle des Pionier-Bataillons Reiffe mit einer flotten Marschmusik folgte. Diese Zusammenstellung ließ symbolisch die Verbundenheit der SA, des neuen Volksheeres und der Freiwilligen Feuerwehr als Polizeitruppe des Dritten Reiches erkennen. Auf dem Ring nahm der Kreisfeuerwehrverband geschlossen Aufstellung, um Zuschauer einer Übung zu sein.

Der Hauptzweck dieser Übung, der durch Lautsprecher-Reportage dem Publikum durch den Kreisfeuerwehrführer verständlich gemacht wurde, veranschaulichte das Zusammenwirken der Selbsthilfeorganisationen und der Befehlsübermittlung für einen Ernstfall. Da der zivile Luftschutz die Einschläge der Fliegerbomben naturgetreu nachgeahmt hatte, kann man der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Bevölkerung der Stadt Falkenberg aus der Übung die Lehre gezogen hat, daß es die Pflicht jedes Deutschen ist, in den Selbstorganisationen der Freiwilligen Feuerwehr, der Freiwilligen Sanitätskolonne und des zivilen Luftschutzes tatkräftig mitzuwirken zum Wohle des Vaterlandes.

Es folgte nunmehr nach dem Abbruch der Übung und dem Abbau der Geräte der Weitermarsch durch die Stadt mit einem flotten Vorbeimarsch des gesamten Kreisfeuerwehrverbandes auf dem Ring vor dem Vertreter des Oberschlesischen Provinzialfeuerwehrverbandes, Direktor Bedt. Gemessen an den Leistungen des Vorjahres kann gesagt werden, daß der Kreisfeuerwehrverband Falkenberg in seiner Entwicklung die hohen Ziele und Aufgaben richtig erkannt hat und die Gewähr bietet, daß er diese Aufgaben jederzeit erfüllen wird.

Nach der Rückkehr des Zuges in das Schützenhaus nahm der Kreisfeuerwehrverband noch einmal geschlossen Aufstellung, und Direktor Bedt gab seiner Freude Ausdruck über das Gesehene. Seine Worte fanden in dem Wunsche Ausdruck, daß das hier bewiesene einheitliche Bild der Verbundenheit aller Organisationen stets so weiter gefördert werden möge und daß auch weiterhin der Kreisfeuerwehrverband Falkenberg seine Leistungen in der vorliegenden Form noch steigern möge. Seine Worte klangen aus in einem dreifachen „Sieg Heil“ auf den Führer, dem sich das Absingen der Nationalhymnen anschloß. Nun folgten einige Stunden Zusammenseins in dem schattigen Park des Schützenhauses, die durch die frohen Weisen der Kapelle des Pionier-Bataillons Reiffe nur allzusehnell vergingen. Pünktlich vor Eintritt der Dunkelheit rückten die Löschzüge und Amtswehren wiederum geschlossen in ihre Standorte ab.



Tätigkeitsbericht der obererschlesischen Feuerwehren für die Monate August/September

Datum	Ort	Kreis	Brandobjekt	Welche Feuerwehren waren anwesend?
14. 8.	Hindenburg		Turbinenraum	Hindenburg
15. 8.	Oderwalde	Cosel	Mühle	Oderwalde, Föhrendorf
21. 8.	Hindenburg		Scheune	Hindenburg
22. 8.	Habicht	Ratibor	Schuppen	Habicht, Bronin
23. 8.	Petersheide	Grottkau	Wohnhaus, Stall und Scheune	Petersheide, Seifersdorf, Kühschmalz, Reimen, Schönheide
23. 8.	Schönfeld	Kreuzburg	Scheune	Reinersdorf
24. 8.	Proskau	Oppeln	Scheune und Stall	Proskau, Lichtenwalde, Blönnitz
25. 8.	Babitz	Leobschütz	Scheune	Babitz, Wernersdorf, Jülkowitz, Gröbnitz, Hohnsdorf, Dittmerau, Neudorf, Baderwitz, Baumerwitz, Schönbrunn
26. 8.	Nieder Seiffersdorf	Grottkau	Scheune, Ställe und Wohnhaus	Nieder-Seiffersdorf, Grottkau, Deutsch-Leipe, Bönnischdorf, Gr. Jenkowitz
27. 8.	Petersheide	Grottkau	Scheune	Petersheide, Grottkau, Falkenau, Reimen, Reindorf, Friedewalde, Kühschmalz, Bechau, Feuerweherschule Reisse, Schönheide, Eckwertsheide, Voilmannsdorf
28. 8.	Lugnian	Oppeln	2 Wohnhäu.	Lugnian, Jellowa, Brinnitz, Königs-huld
29. 8.	Warlow	Guttentag	Scheune	Warlow, Azendowitz, Guttentag, Goslawitz, Glowitzsch, Schemrowitz
29. 8.	Leimerwitz	Leobschütz	Schuppen	Leimerwitz
30. 8.	Ratibor		Uhrwarengeschäft	Ratibor
3. 9.	Czarnowanz	Oppeln	Scheune, Wohnhaus, Schuppen	Czarnowanz, Klein-Döbern
8. 9.	Leobschütz		Kleinviehstallung u. Heuboden	Leobschütz
8. 9.	Roschowitzwald	Cosel	Scheune	Czissek, Dzielitz, Föhrendorf
9. 9.	Ratibor		Stubenbrand	Ratibor
10. 9.	Kranowitz	Ratibor	Scheune und Stallung	Kranowitz, Bojanow, Klein-Peterwitz, Borutin, Woinowitz, Strandorf, Rohow, Kuchelna
11. 9.	Berndau	Leobschütz	Scheune	Berndau, Kittelwitz, Gläfen
11. 9.	Pilzendorf	Beuthen	Wohngeb.	Pilzendorf
12. 9.	Ratibor		Strohschaber	Ratibor
13. 9.	Ratibor		Stubenbrand	Ratibor
14. 9.	Capachen b. Poppelau	Oppeln	Wohnhaus, Scheuer u. Schuppen	Alt-Poppelau, Alt-Cöl, Riebzig, Klink, Sacken, Chroszczütz
14. 9.	Ratibor		Lagerschupp.	Ratibor Berufsfeuerwehr: Pöschzug I, II, III u. IV

Datum	Ort	Kreis	Brandobjekt	Welche Feuerwehren waren anwesend?
14. 9.	Podlesch	Cosel	2 Scheunen, Schuppen, u. Wohnh.	Podlesch, Dzielitz, Groß Neukirch, Föhrendorf, Mistitz, Slavikau, Lohnau, Oderwalde, Schwerfelde, Jaborowitz, Cosel, Roschowitzdorf
15. 9.	Buchenau	Ratibor	Gasthaus	Buchenau, Schichowitz, Jawada, Herzogl., Babitz, Ratiborhammer
16. 9.	Antischkau	Cosel	Scheunen u. Schuppen	Dobischkau, Gnadenfeld
17. 9.	Charlottenthal	Guttentag	Scheune und Schuppen	Charlottenenthal
17. 9.	Ostrosniz	Cosel	Scheune, Stallungen, Schuppen	Ostrosniz, Gr. Neukirch, Schwerfelde
20. 9.	Gogolin	Gr. Strehlitz	Scheune und Schuppen	Gogolin, Strebinow
20. 9.	Mistitz	Cosel	Wohnhaus u. Scheune	Mistitz, Slavikau, Lohnau, Podlesch, Föhrendorf, Dzielitz
22. 9.	Kuchobin	Rosenberg	5 Gebäude	4 poln. Wehren, Bogdanowicz, Gr. Borek, Schirokau, Wenzin, Neukarmunkau, Rosenbergs, Wichrau
23. 9.	Dünefeld	Cosel	Wohnhaus	Vuitenthal, Salesche
23. 9.	Brinnitz	Oppeln	Stallung	Brinnitz, Rupp

Feier des 25jährigen Bestehens des Halblöschzuges Langenwaldauder Freiwilligen Feuerwehr Kuchelberg

Der Halblöschzug Langenwaldauder Freiwilligen Feuerwehr Kuchelberg beging am 8. September d. Js. unter reger Anteilnahme der beteiligten Gemeinden sowie der Nachbarwehren die Feier seines 25jährigen Bestehens. Ganz Langenwaldau zeigte reichen Festschmuck. Die Feier begann um 13 Uhr unter dem Oberkommando des Wehrführers Knoblich, Mittelkrüstern, mit Exerzier- und Angriffsübung der Gesamtwehr Kuchelberg. Nach einer kurzen Kritik durch den Kreisfeuerwehrführer Kosche, Parchwitz, fand anschließend ein Festzug durch die drei Gemeinden statt, der auf einer schönen Festwiese sein Ende fand. Hier begrüßte Bürgermeister Hoferichter, Oberlangenwaldau, den Kreisfeuerwehrführer mit seinem Stabe, sowie alle Gäste. Darauf hielt Kreisobersekretär Stumpfe in Vertretung des dienstlich anderweit verhinderten Landrats Kühn eine Ansprache, in der er zunächst die Grüße und Glückwünsche des Landrats an die vier Jubilare sowie den Halblöschzug Langenwaldau übermittelte, weiter aber auf die edlen Ziele der Freiwilligen Feuerwehren hinwies und anerkannte, daß schon vor 25 Jahren sich in Langenwaldau Männer zur Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr zusammengefunden haben. Den vier Jubilaren, Schäfer sen. und jun., Urban und Jakob wurde zu ihrem damaligen Entschluß und zu dem jetzigen Jubiläum ein besonderer Glückwunsch dargebracht. Kreisobersekretär Stumpfe wünschte dem Halbzug Langenwaldau weiteres Wachsen und Gedeihen.

Als Ehrengeschenk des Kreises wurden dem Halblöschzug Langenwaldau drei Stahlhelme überreicht.

Kreisfeuerwehrführer Kosche, Parchwitz, übermittelte sodann die Glückwünsche des Kreisfeuerwehrverbandes und schloß mit Siegesheil auf den Führer.

Hermann Koebe, Luckenwalde

Führende Spezialfabrik sämtlicher Feuerlöschgeräte und Ausrüstungen

Koebe - Patent - Kleinmotorspritze mit automatischer Patent-Ansaugvorrichtung. Frost- und betriebssicher. Unübertroffen in Konstruktion, Leistung und Betriebssicherheit. Von allen Fachleuten glänzend begutachtet.
„Triumph“

Persönliche Ausrüstungen nach der neuen Bekleidungsvorschrift vom 6. Februar 1934

Stahlhelme nach der ministeriellen Verfügung vom 3. Mai 1934

Komplette Uniformierung ganzer Wehren

Drägerwerk

Heinr. & Bernh. Dräger

Lübeck

Zweigbüro: Beuthen OS., Bahnhofstraße Nr. 33

Ledermasken

für den Gebrauch mit Atemfiltern
u. m. Sauerstoffgasschutzgeräten

Sauerstoff-KG-Gerät

Modell 130 / 1934

neuester Gerätetyp

Gasprüfgerät Dräger-Schröter

(DS-Gerät) zur Ermittlung seßhafter Kampfstoffe



Feuerwehrhelme

Original Thaler Stahl mit und ohne Kamm, genau nach Vorschrift, liefert prompt ab Fabrik

Gustav Koch, Nadeberg

Wiederverkäufer erhalten höchsten Rabatt!



Feuerlösch- Schläuche

Gothania
seit Jahrzehnten
weltbekannt.



Vereinigte Gothania - Werke A.G. Gotha
GRÖSSTE SPEZIALFABRIK FÜR FEUERLÖSCH-HOCHDRUCKSCHLÄUCHE

In Schlesien

wie überall in Deutschland

Magirus

werden MAGIRUS-Feuerlöschgeräte geliebt. Wir liefern jeden Feuerwehrbedarf, gleich ob es sich um Leitern Spritzen oder um persönliche Ausstattungsstücke handelt. Bitte fordern Sie unsere Druckschriften und Preise.

C. D. Magirus Aktiengesellschaft, Ulm-Donau

Vertreter: Hermann Lönhardt, Breslau 2, Teichstraße 8, Telefon 25421

Kauft Leitern und Schlauchwagen

Preiswerte und gute Ware! aus der schlesischen Werkstatt bei **Hauschild, Patschkau**



*Brinn G. R. Holzar
in Leipzig
Anwaltskanzlei für...
Angebote in
Leipzig Katalog Postulob.*



Als Fachgeschäft für Feuerwehr-Ausrüstungen



bitte ich bei Bedarf in irgendwelchen Teilen um Ihre Anfragen mit Angabe, was in Frage kommt und in welcher Menge.

Bedeutende Preisermäßigungen

sind in **Nachschüssen** und **Kragen-
spiegeln** gegenüber meinen früheren
Prospektpreisen eingetreten, ebenfalls
in **Koppeln, Schulterriemen, Fa-
schinenmessern mit Zubehör.**

Kurt Herzog, Görlitz
Leipziger Straße 29
Fernsprecher 327



RAUCHSCHUTZMASKEN

Sauerstoff-Apparate
für Rettung und Wiederbelebung
Geräte für den Luftschutz

Degea Aktiengesellschaft

(Auergesellschaft)

Berlin O 17

Feuerwehrmänner!

Werbt für Eure Fachzeitung



Auf der Dresdener Jahresschau „Der rote Hahn“

gab die

MINIMAX

Aktiengesellschaft, Berlin, einen umfassenden Überblick
über ihre Erzeugnisse, die auf Grund jahrzehntelanger
Erfahrungen höchst erreichbare Qualität darstellen.
Handfeuerlöscher · Löschanlagen · Feuerwehrlöcher



Feuerwehrmann auf dem Lande!

Das ist Deine Krankenversicherung!

Die Vereinigte Krankenversicherungs-A. G. bietet Dir als Ver-
tragsgesellschaft der Schles. Prov.-Feuerwehrverbände in ihrer
Bauernhilfe jede Gewähr für den vorteilhaftesten Ver-
sicherungsschutz im Krankheitsfalle. Dreißig bei ihr versicherte
schlesische Wehrmänner erholen sich zum Herbst bei kosten-
loser Aufnahme und freier Hin- und Rückreise in ihrem
märkischen Erholungsheim. Darum tritt auch Du bald ein in die

Vereinigte Krankenversicherungs-A. G., Breslau 5

Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 16a, Abteilung Bauernhilfe

Bauernhilfe

